

**6. Nachtragssatzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Labenz  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 21 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Labenz vom 14.09.2006, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2018 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3  
Kostenerstattungen**

- (1) Für die zusätzliche Herstellung, Änderung, Beseitigung und für den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen, für die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (4) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

§ 8 Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

**§ 8  
Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  2. Satz 2: Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Satz 3: Wird gestrichen!

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.

§ 9 wird wie folgt geändert:

### §9

#### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(3) Als Grundflächenzahl nach Absatz 1 gelten,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungsgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete	0,25

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

### § 15

#### Beitragssätze

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung betragen bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung 8,19 Euro/m<sup>2</sup>
- b) Niederschlagswasserbeseitigung 12,17 Euro/m<sup>2</sup>

### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 04.07.2019 in Kraft.

Labenz, den 02.07.2019



Gemeinde Labenz  
Der Bürgermeister

*(Handwritten signature)*  
(Hardtke)